

Beschlussvorlage	5666/2019	Fachbereich 3 Herr Schlich
Bebauungsplan »Die obere Kond«, Mayen-Alzheim - Abwägung - erneute Offenlage		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Alzheim Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

1. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen als Prüfergebnis,
2. eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4 Abs. 3 BauGB und
3. die Vergrößerung des Geltungsbereiches. |

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan »Die obere Kond«, Mayen-Alzheim (siehe Beschlussvorlage 4896/2017) und am 06.12.2018 die frühzeitige Beteiligung, die Vergrößerung des Geltungsbereiches und das Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen (siehe Beschlussvorlage 5336/2018 und 5336/2018/1).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die erste Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 02.01.2019 bis zum 18.01.2019. Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen von den Behörden und Trägern sonstiger Belange ein. Von Bürgerinnen und Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein. Die Anregungen und Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 28.05.2019 bis zum 28.06.2019. Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen von den Behörden und Trägern sonstiger Belange ein. Von Bürgerinnen und Bürgern gingen drei Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen konnten abgewogen werden und wurden in die Planung mitaufgenommen (siehe Anlage 1).

Aufgrund der Vergrößerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird eine erneute verkürzte Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange notwendig. Durch die Vergrößerung der Flächen ergeben sich Änderungen in der Straßenführung, eine Verbreiterung des Fahrweges für die Pflege des Mulden-Rigolen-Systems, der Dimensionierung der Grundstückgrößen (nachrichtlich), sowie Anpassungen an dem Entwässerungskonzept.

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann bei einer erneuten Offenlage die Frist angemessen verkürzt werden (auf 14 Tage), zudem kann entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB gefordert werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden sollen.

Sollten während der erneuten Offenlage keine relevanten Stellungnahmen eingehen, kann der Bebauungsplan im Sitzungslauf 12/2019 durch den Stadtrat beschlossen werden.

Die Unterlagen des Bebauungsplanes befinden sich in den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage (siehe Anlagen 3 bis 7).

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bebauungsplanverfahren wird durch den Eigentümer der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans finanziert. Die Unterlagen werden durch ein externes Planungsbüro erstellt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Erschließungsanlagen (Straße, Trennsystem, Stauraumkanal, Mulden-Rigolen-System zum schadlosen Ableiten des Außengebietswassers) kostenfrei in das Eigentum der Stadt übergehen. Diese muss im Gegenzug die langfristigen Kosten der Pflege der Erschließungsanlagen übernehmen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Anlagen:

1. Abwägungssynopse
2. Gesamtheit der eingegangenen Stellungnahmen
3. Bebauungsplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Entwässerungskonzept + Anlagen |